749/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 10. Mai 2000 unter der Nr. 734/J an mich eine schriftliche parlamentarische An-frage betreffend nationalsozialistische Bestimmungen in österreichischen Gesetzen und Entfernung dieser Gesetzesstellen aus dem Rechtsinformationssystem im Laufe des 19. April 2000 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorweg ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die maßgebliche Rechtsüberleitung wurde 1945 auf Verfassungsebene durch § 1 Abs. 1 Rechts - Überleitungsgesetz in der Weise durchgeführt, daß die dem § 1 Rechts - Überleitungsgesetz widersprechenden Rechtsvorschriften bzw. Textstellen in diesen Rechtsvorschriften bereits im Zusammenhang mit dieser Rechtsüberleitung 1945 nicht mehr in den Bestand des geltenden Bundesrechtes übernommen wur - den. Diese durch § 1 Rechts - Überleitungsgesetz aufgehobenen früheren Rechtsvor - schriften sind somit nicht mehr Inhalt der ansonsten übergeleiteten Rechtsvorschrif - ten und können daher auch nicht mehr Bestandteil des geltenden österreichischen Rechtes sein. Die Kundmachungen des § 1 Abs. 2 Rechts - Überleitungsgesetz stell - ten im Interesse der Rechtssicherheit die aufgehobenen Rechtsvorschriften verbind - lich fest, schränkten jedoch die Aufhebungswirkung des § 1 Abs. 1 Rechts - Überlei - tungsgesetz nicht ein.

Das Rechtsinformationssystem ist kein authentisches Publikationsorgan und es enthält auch keine authentisch konsolidierten Textfassungen, vielmehr handelt es sich um unverbindliche Textausgaben, die das geltende österreichische Recht dokumentalistisch abbilden sollen. Etwaige Textkorrekturen des Rechtsinformations - systems stellen daher einen dokumentalistischen Vorgang dar und betreffen in kei - ner Weise den Rechtsbestand selbst.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, daß das Rechtsinformationssystem zwar in technischer Hinsicht vom Bundeskanzleramt geführt wird, aber für den Inhalt der Rechtsnormen die jeweils in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministerien zuständig sind.

Zu den Fragen 1 und 4:

Ich habe Kenntnis davon, daß Textkorrekturen im Rechtsinformationssystem solche Stellen betroffen haben.

Zu den Fragen 2 und 3:

Als ein Verzeichnis gesamter Rechtsvorschriften erfaßt der Index nach Art eines Inhaltsverzeichnisses nicht den Inhalt der Rechtsvorschriften, insbesondere keine Untergliederungen (Paragraphen). Das gegenständliche Problem stellt sich daher beim Index nicht. Jene Rechtsvorschriften, welche insgesamt dem § 1 Rechts - Über - leitungsgesetz widersprochen haben, wurden nicht in das Bundesrecht übergeleitet und werden somit auch nicht im Index aufgezählt.

Zu den Fragen 5 und 6:

Der angesprochenen Problematik wurde bereits durch § 1 Rechts - Überleitungsge - setz Rechnung getragen. Was den Inhalt der Normen angeht, war bei der Rechts - bereinigung davon auszugehen, daß typisch nationalsozialistische Inhalte im Sinn des § 1 Rechts - Überleitungsgesetz nicht mehr in den geltenden Normen enthalten waren. Da in den nunmehr in Rede stehenden Vorschriften, aber auch andere, für die Vollziehung wichtigen Vorschriften, wie etwa Organisationsvorschriften enthalten waren, wurden sie von den betroffenen Bundesministerien nicht als für die Rechtsbe - reinigung geeignet angegeben.

Zu den Fragen 7 und 8:

Die Datenbankkorrektur wurde von der für das Rechtsinformationssystem zuständigen Abteilung des Bundeskanzleramtes angeordnet und durchgeführt. Dabei handelt es sich um eine dokumentalistische Textkorrektur und nicht um eine Derogation oder Löschung von Rechtsnormen. Es entspricht dem Standard von Datenbanken, anläß lich des Erkennens von Dokumentationsfehlern unverzüglich die entsprechenden Korrekturen zu veranlassen. Da diesen Textstellen bereits seit mehr als 50 Jahren keine geltende Rechtsnorm mehr entsprochen hat, wurden die fehlerhaften Daten bankdokumente der geltenden Rechtslage angepasst.

Zu Frage 9:

Für die Textkorrekturen war § 1 Rechts - Überleitungsgesetz maßgeblich. Das in der Anfrage erwähnte Wort gehört ohne Zweifel einer nicht mehr in unsere Zeit passen - den Ausdrucksweise an, fällt jedoch nicht unter § 1 Rechts - Überleitungsgesetz. Die Anpassung der Rechtssprache an eine zeitgemäße Semantik ist nicht Aufgabe der Rechtsdokumentation, welche das Recht bloß zu beschreiben, nicht jedoch neu zu gestalten hat.

Zu Frage 10:

Es wurden bereits Gespräche mit dem für das Gesundheitsrecht zuständigen Bun - desministerium für soziale Sicherheit und Generationen aufgenommen, mit dem Ziel, den Altbestand nicht mehr zeitgemäßer Rechtsvorschriften im Zuge einer Neurege - lung an die modernen Gegebenheiten anzupassen.